

Beschlussvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: 2689/2021			
Wahl der Ratsvorsitzenden oder des Ratsvorsitzenden				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Samtgemeinderat	09.11.2021	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

„Der Samtgemeinderat wählt Frau/Herrn _____ zur Ratsvorsitzenden oder zum Ratsvorsitzenden.“

1. Finanzielle Auswirkungen

- Ja
 Nein

I. Gesamtkosten der Maßnahme: €

II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: €

Betroffener Haushaltsbereich

- Ergebnishaushalt** **Finanzhaushalt/Investitionsprogramm**

Produktnummer/Projektnummer

Bezeichnung:

- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung.
 Den erforderlichen Mitteln stehen Einzahlungen/Erlöse zur Deckung gegenüber in Höhe von €
 Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen außer-/überplanmäßig bereitgestellt werden (Ausführungen zur Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

III. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung:

- Der Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen.
 Die Gesamtkosten von € beziehen sich auf die Jahre
 Es entstehen jährliche Folgekosten in Höhe von €
 Durch die Maßnahme werden jährliche Erträge erwartet in Höhe von €.

2. Beteiligte Stellen:

Erster Samtgemeinderat
Samtgemeindebürgermeister

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Ziel/e

Sachverhalt:

3. Integrations- / Gleichstellungspolitische Auswirkungen

- Ja
 Nein

Sachverhalt:

Nach der Verpflichtung der Ratsmitglieder wählt der Samtgemeinderat gemäß § 61 Absatz 1 i. V. m. § 7 Absatz 2 Nr. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner ersten Sitzung aus der Mitte der Ratsmitglieder seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode. Die Wahl wird von dem ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitglied geleitet.

Vorschlags- und wahlberechtigt ist jedes Ratsmitglied, also auch die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister, wählbar jedoch nur ein Ratsmitglied.

Die Aufgaben der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden bestehen in der Beteiligung an der Aufstellung der Tagesordnung (§ 59 Absatz 3 NKomVG), der Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzung, in der Aufrechterhaltung der Ordnung und Ausübung des Hausrechts im Sitzungssaal (§ 63 Absatz 1 und 2 NKomVG) sowie in der Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 65 Absatz 1 Satz 2 NKomVG); im Falle der Verhinderung vertritt sie oder er die Samtgemeindebürgermeisterin oder den Samtgemeindebürgermeister bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung (§ 59 Absatz 3 i. V. m. § 7 Absatz 2 Nr. 3 NKomVG).

gez. Michael Wernke
Samtgemeindebürgermeister

gez. Jens Droppelmann
Fachdienstleiter I

